

# **Textbaustein Gegenseitige Erbeinsetzung und Einsetzung der Kinder zu Schlusserben mit Wiederverheiratursklausel**

## ***Testament***

...

### *§ 2 Erbeinsetzung*

- (1) *Wir setzen uns gegenseitig, der Erstversterbende den Längstlebenden, zum alleinigen und unbeschränkten Erben ein, solange er nicht wieder heiratet.*
  
- (2) *Bei einer Wiederheirat wird der Längstlebende nur als Vorerbe eingesetzt, der von allen gesetzlichen Beschränkungen, soweit zulässig, befreit ist.  
Zu Nacherben setzt der Erstversterbende unsere gemeinsamen Kinder A, geb. am..., derzeit wohnhaft in..., und B, geb. am..., derzeit wohnhaft in...  
Der Nacherbfall tritt ein mit dem Tode des Vorerben.  
Bei Vorversterben eines der Kinder vor Eintritt des Nacherbfalls oder beim Wegfall als Nacherbe aus einem sonstigen Grund treten seine Abkömmlinge entsprechend den Regeln über die gesetzliche Erbfolge an seine Stelle. Die Vererblichkeit und Übertragbarkeit des Nacherbenanwartschaftsrechts wird ausgeschlossen.*
  
- (3) *Für den Fall, dass wir gleichzeitig oder kurz nacheinander aus gleichem Anlass versterben oder dass einer von uns der Längstlebende ist, setzt jeder zu seinen Erben unsere gemeinsamen Kinder ein.*
  
- (4) *Bei Vorversterben eines der Kinder oder beim Wegfall als Erbe aus einem sonstigen Grund treten seine Abkömmlinge entsprechend den Regeln über die gesetzliche Erbfolge an seine Stelle. Sind keine Abkömmlinge vorhanden, dann soll der Erbteil des Weggefallenen dem anderen Kind anwachsen.*

...

*Ort, Datum, Unterschrift Ehegatte 1*

*Dies ist auch mein letzter Wille.*

*Ort, Datum, Unterschrift Ehegatte 2*